

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 20 (1949)

Heft: 1

Rubrik: Fragekasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fragekasten

Frage. Ist die Heim- oder Anstaltsleitung gesetzlich verpflichtet, für das Personal Haftpflicht-, Unfall- und Krankenversicherungen abzuschliessen?

Antwort. Obschon gesetzlich nicht verankert, erstreckt sich die Haftpflicht in der Praxis und in der Rechtsprechung auf so viele Gebiete, dass der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Personal, Pfleglinge und für Drittpersonen im ureigensten Interesse des Heimes liegt. Kann doch die finanzielle Auswirkung im Einzelfall sehr gross sein, und die finanzielle Tragkraft des Betriebes übersteigen.

Die Unfallversicherung ist in den grösseren Anstaltsbetrieben die der SUVAL unterstellt sind, durch das schweizerische Unfallgesetz geregelt. In kleineren Betrieben ist die Unfallversicherung freiwillig, doch besteht auch hier weitgehend Haftpflicht des Betriebes je nach Auslegung des Rechts.

Der Normalarbeitsvertrag für Hausangestellte des Kantons Zürich umschreibt die Hilfspflicht des Arbeitgebers also analog des Heimes, im Paragraph 17 wie folgt: Wird die Hausangestellte ohne ihr Verschulden durch Krankheit, Unfall oder ähnliche Gründe vorübergehend an der Leistung der Dienste verhindert, so hat sie gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf Barlohn, Naturallohn, Pflege und ärztliche Behandlung für folgende Dauer: Nach Beendigung der Probezeit im ersten Dienstjahr für zwei Wochen, und in jedem folgenden Dienstjahr für eine weitere Woche bis zur Höchstdauer von zwei Monaten. (Art. 335 und 344 des Schweiz. Obligationenrechtes). Vorbehalten bleiben Abweichungen, die sich aus den Vorschriften über die Kranken- und Unfallversicherung ergeben (Normalarbeitsvertrag Paragraph 18 und 19).

Durch das Obligatorium der Krankenversicherung ist diese Frage an vielen Orten gelöst. Auf alle Fälle sollte beim Eintritt die Verpflichtung des Beitrittes in eine anerkannte Krankenkasse im Interesse des Angestellten wie des Heimes verlangt werden. Die Krankenkassen bieten zudem eine sehr günstige Zusatzversicherung für Unfall.

Liegt vielleicht nicht gerade darin, dass das Heim die Prämien für Haftpflicht-, Unfall- und Krankenversicherung übernimmt, mit einer Möglichkeit, gutes Personal zu gewinnen und zu erhalten?

Bei Auszahlung des vollen Lohnes bei Arbeitsunfähigkeit, wegen Krankheit oder Unfall, und bei Uebernahme der Prämien durch den Betrieb, kommt das Taggeld dem Betrieb zugut, der damit die Stellvertretung besolden kann.

Die richtige Regulierung der drei Versicherungen gibt dem Betrieb die Sicherheit, einerseits für sein Personal richtig vorgesorgt und anderseits die finanziellen und rechtlichen Risiken für die Zeiten der Krankheit oder Unfall zum vornherein ausgeschaltet zu haben.

Kurse

Das **Heilpädagogische Seminar Zürich** veranstaltet für das Studienjahr 1949/50 wieder einen Ausbildungskurs für Lehrer und Erzieher entwicklungsgehemmter Kinder (schwererziehbare, geistesschwache, mindersinnige und sprachgebrechliche Kinder). Es besteht die Absicht, den Kurs in seinen praktischen Teilen nach Fachgruppen zu differenzieren, insbesondere für Lehrer an Spezialklassen und für Anstaltserzieher gesondert zu führen.

Beginn: Mitte April 1949. Anmeldungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und einem ärztlichen Zeugnis sind bis zum 1. März 1949 zu richten an die Leitung des Heilpädagogischen Seminars Zürich, Kantonsschulstrasse 1.

Soziale Frauenschule Zürich.

Verzeichnis der Diplomarbeiten Kurs B 1946/48

Die Bezeichnung «B» neben der Nr. bedeutet, dass dies eine Diplomarbeit der Abteilung B, Ausbildung für Heimerziehung und Heimleitung ist. Die Diplomarbeiten «B» behandeln in erster Linie Fragen aus dem Anstaltswesen.

Badertscher, Esther: Heim und Aussenwelt. Wie der Kontakt in der bernischen Vorleherschule Pestalozziheim in Bolligen gefördert wird. Nr. 1438 B

Brunner, Margrit: Taubstumme und hörende Schulkinder gemeinsam in einer Pfadfindergruppe Nr. 1440 B

Bühler, Heidi: Beitrag zur Frage: Ist die Errichtung einer Krippe in Zug notwendig? Nr. 1443 B

Flühmann, Ruth: Die Erziehung schwererziehbarer, schulpflichtiger Knaben, dargestellt am Beispiel des Knabenerziehungsheims «Auf der Grube», Niederwangen b. Bern. Nr. 1445 B

Graf, Hulda: Der Kontakt des Heimes mit der Aussenwelt. (Unter besonderer Berücksichtigung der Haushaltungsschule «Lindenbaum», Pfäffikon-Zh.) Nr. 1446 B

Guggenheim, Erna: Kinderheim Wartheim, geführt vom israelitischen Frauenverein Zürich. Nr. 1447 B

Honegger, Erika: Die landwirtschaftliche Arbeit als Erziehungshilfe (dargestellt am Beispiel der Anstalt Freienstein). Nr. 1448 B

Hügli, Martha: Die Erziehung im Familienkinderheim «Hoffnung» in Dornern-Wattenwil. Nr. 1449 B

Mosimann, Marie: Die Gemeinschaftserziehung im Rahmen des evangelischen Zufluchtshauses in Aarau Nr. 1452 B

Müller, Maria: Ferienlager der Zürcher Hoffnungsbünde. Nr. 1453 B

Stalder, Rosmarie: Beitrag zur Frage der gemeinsamen Erziehung der Geschlechter. Auf Grund von Beobachtungen in Familie, Schule und Heim. Nr. 1459 B

Wenk, Olga: Das Taschengeld der Kinder im Waisenhaus Sonnenberg. Nr. 1461 B